

Satzung zur Änderung der Baugestaltungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende

Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Baugestaltungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl vom 02.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. Ziff.4.5 Bereiche A und B Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Garagentore, Außentüren und Fensterrahmen sind in Holz, in brauner Holzoptik, Weiß oder Anthrazit auszubilden.“
2. Ziffer 4.5 Bereich C Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Fenster und Türen sind in Holz, brauner Holzoptik, Weiß oder Anthrazit auszubilden.“
3. Ziffer 4.5 Bereich Z Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Obergeschossen sind Fenster in Holz, in brauner Holzoptik, Weiß oder Anthrazit auszubilden.“
4. Ziffer 4.5 Bereich Z Satz 19 erhält folgende Fassung:
„Garagentore sind in Holz, Weiß oder Anthrazit auszubilden.“
5. Ziffer 4.5 Bereich A und B Satz 16 sowie Bereich C Satz 15 und Bereich Z Satz 16 erhalten folgende Fassung:
„Fenster mit einer Brüstungshöhe von weniger als 80cm über dem Fertigfußboden des dahinterliegenden Raumes sind nur in Verbindung mit Balkonen zulässig.“
6. Ziffer 5.3 Sätze 1-4 erhalten folgende Fassung:
„Es sind mindestens folgende Dachüberstände einzuhalten:
Bei Hauptgebäuden: giebelseitig 1,5 m; traufseitig 1,0 m.
Bei Nebengebäuden über 5 m²: allseitig 0,5 m.
Grenznahe Nebengebäude müssen keinen Mindestdachüberstand an der jeweiligen Grundstücksgrenze einhalten.“
7. An Ziffer 5.4 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Terrassenüberdachungen ist eine Ausführung in Glas zulässig.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 23.02.2026
Gemeinde Reit im Winkl


Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister

